

Ich/ Wir bekommen ein Baby...

Was nun?

Mutterschutz



Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt für alle (werdenden) Mütter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, und hat die Aufgabe, die (werdende) Mutter und ihr Kind vor Gefährdungen, Überforderung und Gesundheitsschädigung am Arbeitsplatz, vor finanziellen Einbußen sowie vor dem Verlust des Arbeitsplatzes während der Schwangerschaft und einige Zeit nach der Geburt zu schützen. Daher gilt u.a. ein besonderer Kündigungsschutz.

Mitteilungspflicht

- Es besteht **keine** Mitteilungspflicht.

Allerdings kann der Arbeitnehmer seinen oben genannten Pflichten erst nachkommen, wenn er Kenntnis über eine Schwangerschaft hat.

Beschäftigungsverbot

Lassen sich bestimmte Risiken durch eine Umgestaltung des Arbeitsplatzes oder durch Arbeitsplatzwechsel nicht ausschließen, ist unter Umständen ein Beschäftigungsverbot die einzige Lösung.

- In den Hilfen zur Erziehung ist tendenziell **mit einem Beschäftigungsverbot zu rechnen.**
- Jede Situation einer Schwangerschaft wird individuell bewertet.
- Wird ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen, gilt dieses auch über den Wunsch der Schwangeren hinaus. Sie hat in diesem Fall **kein Mitspracherecht.**

Mutterschutzfristen

Vor der Entbindung:

- In den letzten **6 Wochen** vor dem errechneten Entbindungstermin darf die werdende Mutter nicht beschäftigt werden.
- Wenn sie sich ausdrücklich dazu bereit erklärt, kann sie aber weiterarbeiten. Diese Erklärung kann sie jederzeit widerrufen.

Nach der Entbindung:

- **8 Wochen** nach der Entbindung besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot.
- Dieses gilt auch dann, wenn die Mutter bereit wäre zu arbeiten.
- Bei Frühgeburten im medizinischen Sinn, Mehrlingsgeburten oder bei einer Behinderung erhöht sich der Mutterschutz auf **12 Wochen** nach der Entbindung.

Achtung: Wird direkt im Anschluss an den Mutterschutz Elternzeit genommen, so gilt die Elternzeit ab der Geburt!

Ich/ Wir bekommen ein Baby...



Was nun?

Elternzeit

Gemäß § 15 BErzGG haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Elternzeit, wenn sie mit einem Kind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Dauer der Elternzeit und flexible Zeitabschnitte

Mütter und Väter haben beide einen Rechtsanspruch auf maximal 36 Monate Elternzeit. Es besteht die Möglichkeit, sich einen gewissen Anteil der Elternzeit für einen späteren Zeitraum aufzuheben, zum Beispiel, um das Kind im ersten Schuljahr besser betreuen zu können.

Hier gilt:

Geburten bis 30.06.2015

- Aufteilung der Elternzeit auf **zwei Zeitabschnitte** möglich.
 - Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Übertragung von bis zu **12 Monaten** auf die Zeit zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes möglich.

Geburten ab 01.07.2015

- Aufteilung der Elternzeit auf **drei Zeitabschnitte** möglich.
 - Auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Übertragung von bis zu **24 Monaten** auf die Zeit zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes möglich.
 - Der Arbeitgeber kann jedoch den dritten Abschnitt der Elternzeit aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen.

Anmeldung der Elternzeit

Die Elternzeit, die innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes beansprucht werden soll, muss

- beim Arbeitgeber **7 Wochen vor Antritt schriftlich** angemeldet werden.

Bei dem ersten Antrag der Elternzeit muss dem Arbeitgeber verbindlich mitgeteilt werden, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit genommen werden soll.

Die Elternzeit, die zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes genommen werden soll, muss:

- beim Arbeitgeber **13 Wochen vor Antritt schriftlich** angemeldet werden.

Wird die Anmeldefrist nicht eingehalten, verschiebt sich der Termin für den Beginn der Elternzeit entsprechend.

Wichtig: Bei Müttern gilt als Termin das Ende der Mutterschutzfrist - das heißt, sie müssen die Elternzeit spätestens in der ersten Lebenswoche ihres Kindes beantragen.

Für Väter gilt: Wer direkt nach der Geburt des Nachwuchses zu Hause bleiben will, muss bis spätestens sieben Wochen vor dem errechneten Geburtstermin die Auszeit beantragen.

Ich/ Wir bekommen ein Baby...

Was nun?



Verlängerung der Elternzeit

Bei Verlängerung der Elternzeit gelten die Anmeldefristen der Elternzeit. Dabei muss beachtet werden, um welchen Zeitabschnitt es sich handelt und ob der erste Antrag länger als zwei Jahre her ist (siehe Anmeldung der Elternzeit). Ein Beispiel zu der zweijährigen Informationspflicht bei der Anmeldung der 1. Elternzeit:

Fall 1: Man hat **2 Jahre** Elternzeit nach der Geburt des Kindes genommen.

- Hier reicht eine weitere Anmeldung aus, um die Elternzeit auf 3 Jahre zu verlängern.
- Es ist der 2. Zeitabschnitt, sodass ein Anspruch besteht und der muss nicht vom Arbeitgeber genehmigt werden. Zudem hat man die Erklärungsfrist von 2 Jahren eingehalten.

Fall 2: Man hat **1 Jahr** Elternzeit nach der Geburt des Kindes genommen.

- Es ist ein schriftlicher Folgeantrag nötig.
- Es bedarf einer Zustimmung des Arbeitgebers, weil eine weitere Elternzeit innerhalb der zwei Jahre nach dem ersten Antrag auf Elternzeit in diesem nicht gestellt wurde. Dies ist vorrangig vor dem Anspruch auf einen 2. Zeitabschnitt der Elternzeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers.

Teilzeitarbeiten während der Elternzeit

Eltern können während der Elternzeit jederzeit bei ihrem Arbeitgeber einen **schriftlichen Antrag** auf Teilzeitarbeit stellen. Inhaltlich sollte das Schreiben folgende Punkte enthalten:

- Beginn der Teilzeit
- Umfang der Arbeitszeit (mind. 15 max. 30 Stunden pro Woche)
- Verteilung der Arbeitszeit

Der Arbeitgeber hat dann zu überprüfen, ob und inwieweit die bisherige Stelle für den Arbeitnehmer noch geeignet ist, sodass es unter Umständen auch zu einem Arbeitsplatzwechsel kommen könnte. Zudem dürfen dem Anspruch keine „dringenden“ betrieblichen Gründe entgegenstehen.

Wenn möglich, sollte dem Arbeitgeber bereits mit der Anmeldung der Elternzeit signalisiert werden, dass ein späterer Teilzeitwunsch besteht (ab wann und in welchem Umfang). Entscheidet man sich erst zu einem späteren Zeitpunkt auf Teilzeit zu arbeiten, gelten **dieselben Fristen wie bei der Anmeldung der Elternzeit.**

Ich/ Wir bekommen ein Baby...

Was nun?



Teilzeitarbeiten nach der Elternzeit

Eltern können bei ihrem Arbeitgeber einen schriftlichen Antrag auf Teilzeitarbeit nach der Elternzeit stellen. Das Schreiben sollte inhaltlich dieselben Punkte, wie der Antrag auf Teilzeitarbeit während der Elternzeit enthalten.

- **spätestens 3 Monate vor** Beginn geltend machen
- es darf kein betrieblicher Grund entgegenstehen, jedoch ist nur ein „einfacher“ Grund erforderlich, ein entgegenstehender betrieblicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Verringerung der Arbeitszeit die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigen würde.

Anspruch auf Rückkehr in den alten Job

Nach dem Ablauf der vereinbarten Elternzeit haben Mütter wie Väter ein Anrecht auf die Rückkehr auf ihren alten oder einen vergleichbaren Arbeitsplatz. Ein vorzeitiges Ende der Elternzeit müssen sie allerdings mit ihrem Arbeitgeber abstimmen.

Keine Rückkehr in den alten Job

Falls eine Rückkehr in den alten Job ausgeschlossen ist, haben Eltern die Möglichkeit das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit, jedoch nur unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist von 3 Monaten**, zu kündigen.

Weitere Informationen

Folgende Links geben einem die Möglichkeit, sich noch näher mit den Themen Mutterschutz, Elternzeit, sowie Elterngeld zu beschäftigen:

www.familien-wegweiser.de
www.elternzeit.de

Abs.

An
IFI Initiative für Intensivpädagogik gGmbH
Schmiedestraße 1
26632 Ihlow-Riepe

Datum: _____

Antrag auf Elternzeit

Hallo Leitungsteam,

hiermit beantrage ich Elternzeit zur Betreuung und Erziehung meines Kindes.

Name: _____

(voraussichtliches) Geburtsdatum: _____

Unter Einhaltung der gesetzlichen Frist werde ich die Elternzeit am _____ beginnen.

Nach einer _____-monatigen Auszeit stehe ich Ihnen ab dem _____ wieder voll zur Verfügung.

Eine Kopie der Geburtsurkunde

- habe ich beigelegt.
- reiche ich schnellstmöglich nach.

Ich bitte um schriftliche Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen,

Abs.

An
IFI Initiative für Intensivpädagogik gGmbH
Schmiedestraße 1
26632 Ihlow-Riepe

Datum: _____

Antrag auf Teilzeitarbeit während Elternzeit

Hallo Leitungsteam,

hiermit beantrage ich eine Teilzeitbeschäftigung während meiner Elternzeit zur Betreuung und Erziehung meines Kindes.

Name: _____

(voraussichtliches) Geburtsdatum: _____

Ich möchte meine Tätigkeit in Teilzeit ausüben vom _____ bis _____.

In dieser Zeit möchte ich _____ Wochenstunden arbeiten.

Ich bestätige, dass mein Kind mit mir in einem Haushalt lebt und von mir erzogen und betreut wird.

Ich bitte um Eure Zustimmung bzw. um ein gemeinsames Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen,
